

Stadtgemeinde Radenthein
Hauptstraße 65
9545 Radenthein
Tel: 04246 2288 0
E-Mail: stadtgemeinde@radenthein.com



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 13.12.2018, Zahl 852/2018, mit der Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll, biogenen Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2017, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2017, gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018 und gemäß §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. 17/2004 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 23. Feber 2006, Zahl: 714-2006 (Abfuhrordnung) wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung von Hausmüll und die Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden, mit Ausnahme der Bioabfallentsorgung, geteilt ausgeschrieben. Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter/ausgegebenen Müllsäcke mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

a) im Abholbereich:

je 60 l Müllsack € 2,18/Sack
ab dem 1. Jänner 2020 € 2,20/Sack
ab dem 1. Jänner 2021 € 2,22/Sack

je 90 l Restmülltonne € 6,80/Monat
ab dem 1. Jänner 2020 € 6,87/Monat
ab dem 1. Jänner 2021 € 6,94/Monat

je 240 l Restmülltonne € 18,16/Monat
ab dem 1. Jänner 2020 € 18,34/Monat
ab dem 1. Jänner 2021 € 18,52/Monat

je 1100 l Restmüllcont. € 83,15/Monat
ab dem 1. Jänner 2020 € 83,98/Monat
ab dem 1. Jänner 2021 € 84,82/Monat

b) im Sonderbereich:

je 60 l Müllsack € 2,18/Sack
ab dem 1. Jänner 2020 € 2,20/Sack
ab dem 1. Jänner 2021 € 2,22/Sack

§ 3 Entsorgungsgebühr

Die Entsorgungsgebühr für den Hausmüll und für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgelegten Gebührensatz und beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

a) im Abholbereich:

je 60 l Müllsack € 2,19/Sack
ab dem 1. Jänner 2020 € 2,21/Sack
ab dem 1. Jänner 2021 € 2,23/Sack

je 90 l Restmülltonne € 3,40/Entleerung
ab dem 1. Jänner 2020 € 3,43/Entleerung
ab dem 1. Jänner 2021 € 3,46/Entleerung

je 240 l Restmülltonne € 9,08/Entleerung
ab dem 1. Jänner 2020 € 9,17/Entleerung
ab dem 1. Jänner 2021 € 9,26/Entleerung

je 1100 l Restmüllcont. € 41,60/Entleerung
ab dem 1. Jänner 2020 € 42,02/Entleerung
ab dem 1. Jänner 2021 € 42,44/Entleerung

je 80 l Biotonne inkl. waschen € 5,70/Entleerung
ab dem 1. Jänner 2020 € 5,76/Entleerung
ab dem 1. Jänner 2021 € 5,82/Entleerung

je 240 l Biotonne inkl. waschen € 16,09/Entleerung
ab dem 1. Jänner 2020 € 16,25/Entleerung
ab dem 1. Jänner 2021 € 16,41/Entleerung

b) im Sonderbereich:

je 60 l Müllsack € 1,19/Sack
ab dem 1. Jänner 2020 € 1,20/Sack
ab dem 1. Jänner 2021 € 1,21/Sack

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abgabengebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Abfallgebühr für den Abholbereich wird bescheidmäßig festgesetzt und ist in vier Teilbeträgen vierteljährlich zu entrichten. Die Teilbeträge sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig (März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres). Die Müllsäcke im Abholbereich (Pflichtmüllsäcke) werden im ersten Quartal jeden Jahres zugestellt und mit einem Einmalbetrag im zweiten Quartal jeden Jahres verrechnet.

(2) Die Abfallgebühr im Sonderbereich ist mit Übergabe der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 17.03. 2016, Zahl: 852/2016, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, biogenen Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) außer Kraft.

Bürgermeister
Michael Maier